



Mitgliederordnung

**des „Internationalen Berufsverbandes der Hundetrainer:innen und
Hundeunternehmer:innen (IBH) e.V.“**

Stand: 21.01.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Aufnahme & Erhalt der Voll-Mitgliedschaft	3
§ 2 Rechte & Pflichten	4
§ 3 Ausschluss von der Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Schlussbestimmung	6

§ 1 Grundsatz

Diese Ordnung gilt für das jeweilige Geschäftsjahr und wird durch den jeweiligen Vorstand im Rahmen der konstituierenden Vorstandssitzung zur Jahreshauptversammlung durch eine einfache Mehrheit beschlossen. Diese Mitgliederordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Aufnahme von Neu-Mitgliedern, die Kriterien zum Erhalt der Voll-Mitgliedschaft, sowie mögliche Ausschlussverfahren.

§ 2 Aufnahme & Erhalt der Voll-Mitgliedschaft

Gemäß §3 Abs. 1 der Satzung des IBH e.V. gilt:

„Um die Aufnahme als ordentliches Verbandsmitglied kann sich bewerben, wer Haupt-, Neben -oder freiberuflich als Hundetrainer:in und/ oder Hundeeunternehmer:in im Sinne der Grundsätze des Verbandes tätig und volljährig ist.“

- 1) Um eine Voll-Mitgliedschaft im IBH zu erlangen, müssen mindestens fünf Bildungsmaßnahmen (Seminare) beim IBH oder vom IBH anerkannten Institutionen nachgewiesen werden.
- 2) Des Weiteren müssen für die Aufnahme folgende Unterlagen und Nachweise eingereicht werden:
 - a) IBH-Aufnahmeantrag
 - b) IBH-Aufnahmefragebogen
 - c) Kopie der Gewerbeanmeldung oder den Nachweis der freiberuflichen Tätigkeit (je nach Land kann dies variieren)
 - d) Kopie der Erlaubnis gemäß §11 TSchG (je nach Land kann dies variieren)
- 3) Voll-Mitglieder müssen ab Eintrittsjahr jeweils innerhalb von zwei Jahren 72 Fortbildungspunkte durch anerkannte IBH-Seminare oder anerkannte IBH-Referent:innen nachweisen. (Beispiel: Eintritt Juni 2022 – die erste Nachweisperiode beginnt mit den Jahren 2023/24, die nächste mit den Jahren 2025/26 usw.)
- 4) Mindestens 36 Punkte müssen durch Veranstaltungen in Präsenz erbracht werden. 1- oder 2-tägige Online-Veranstaltungen (keine Webinare von 1,5 -4 Stunden) sind dabei wie Präsenz-Seminare zu werten.

Die Punkte ergeben sich beispielhaft folgendermaßen:

- a) Veranstaltung 2-tägig (ca. 13 Stunden) – 24 Punkte;
- b) Veranstaltung 1-tägig (ca. 7,5 Stunden) – 12 Punkte;
- c) Veranstaltung ½-tägig (ca. 4 Stunden) – 6 Punkte;
- d) Abend-Vortrag (1,5-3 Stunden) – 4 Punkte;
- e) Webinar (1,5-4 Stunden) – 4 Punkte

- f) Umfangreichere Weiterbildungen können mit bis zu 72 Punkten angerechnet werden.
- 5) Es besteht die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen nach Absprache.
- a) Es können auch Veranstaltungen, bei denen ein Antrag auf Anerkennung durch die Veranstalter nicht darstellbar ist, da sie z.B. im Ausland stattfinden, auf Nachfrage durch den IBH als Nachweis anerkannt werden.
 - b) Dies ist VOR Veranstaltungsbeginn und Ablauf des Zweijahreszeitraums beim IBH anzufragen.
- 6) Die Nachweise/ Bescheinigungen sind bis spätestens zum Ende der jeweiligen zweijährigen Nachweisperiode unaufgefordert an fortbildungsnachweise@ibh-hundeschulen.org einzureichen. Die letzte Frist zur Einreichung ist jeweils der 15.01. des Folgejahres.
- 7) Sollten Voll-Mitglieder innerhalb des 2-Jahreszeitraums ihre Fortbildungsnachweise nicht einreichen, so wird Ihre Voll-Mitgliedschaft zum Ablauf des Zweijahreszeitraums in eine Förder-Mitgliedschaft überführt.
- a) Damit erlöschen alle Rechte und Pflichten als Voll-Mitglied.
 - b) Der Beitrag wird für das nächste Kalenderjahr entsprechend der Beitragsordnung für Förder-Mitglieder angepasst.
- 8) Ein Wechsel von der Förder- in die Vollmitgliedschaft (oder umgekehrt) ist auf Antrag zum 31.12. eines Jahres möglich.
- a) Von einem Wechsel von der Förder- in die Voll-Mitgliedschaft sind die unter 2) genannten Nachweise zu erbringen.

§ 2 Rechte & Pflichten

- 1) Voll-Mitglieder verpflichten sich, die Grundsätze der gewaltfreien Hundeerziehung und des respektvollen Umganges mit dem Hund-Mensch-Team zu verwirklichen und die hierzu notwendige Mitarbeit in ihrer Überprüfung durch die neutrale Institution zu leisten.
- 2) Voll-Mitglieder des Verbandes verpflichten sich grundsätzlich selbst, sowie in ihren Betriebsstätten, bei dem Umgang und der Arbeit keine Erziehungshilfen und Maßnahmen, die dem Tier Schmerzen oder Leid zufügen oder seine Würde verletzen anzuwenden oder zu empfehlen.
- 3) Grundsätzlich zur Nutzung in Beratung und Training verboten sind:
 - a) Reizstromgeräte,
 - b) Stachelhalsbänder,

- c) Sprühhalsbänder,
 - d) Luftdruckhalsbänder,
 - e) Zughalsbänder mit und ohne Stopp,
 - f) Erziehungsgeschirre mit Zugwirkungen unter den Achseln,
 - g) Einwirkungen/ Schläge mit und ohne Gegenstände,
 - h) der Einsatz von Maßnahmen/ Hilfen die unter Punkt 2) fallen.
 - i) Die Durchführung und Ausbildung von Hunden im Schutzdienst.
 - j) Ausgenommen sind im Einzelfall zur Sicherung und Führung erforderliche Maßnahmen, wie z. B. Zughalsband mit Stopp o. ä.
- 4) Voll-Mitglieder und Probemitglieder erklären sich damit einverstanden, dass Kontrollen – auch unangemeldet – zur Sicherstellung der Satzungsgrundsätze durchgeführt werden können.
- 5) Voll-Mitglieder und Probemitglieder, die die in der Satzung festgelegten Qualifikationen erfüllen sind berechtigt die Bezeichnung
- a) „Geprüftes Mitglied im IBH“ zu führen,
 - b) den Namen und das entsprechende Logo des IBH für Eigenpräsentationen und Werbung zu nutzen,
 - c) auf der Homepage des IBH als Mitglied gelistet zu werden und das eigene Unternehmen zu präsentieren.
- 6) Förder-Mitglieder sind berechtigt die Bezeichnung
- a) „Fördermitglied Mitglied im IBH“ zu führen,
 - b) den Namen und das entsprechende Logo des IBH für Eigenpräsentationen und Werbung zu nutzen,
 - c) es erfolgt KEINE Listung und Präsentation auf der Website des IBH.

§ 3 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Gemäß der Satzung des IBH §3 Punkt 2, Absatz 3 a-c) des IBH e.V. gilt:

„Ein Ausschluss/ eine Streichung kann erfolgen,

- a) wenn das Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Verbands, deren Satzung oder Ordnungen verstößt.
- b) bei verbandsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Verbands.
- c) wenn der Beitragspflicht, trotz Mahnung, länger als zwei Monate nicht nachgekommen wird.“

- 1) Der Ausschluss wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich durch begründeten und eingeschriebenen Brief ausgesprochen.
- 2) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlichen Einspruch einlegen.
- 3) Über einen endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in der nächsten ordentlichen Versammlung.
- 4) Der Ausschluss ist zu bestätigen und aktenkundig zu machen.
- 5) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

§ 4 Schlussbestimmung

Falls einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein sollten oder diese Ordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Ordnung vernünftigerweise geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Freiburg, den 21.01.2023